

# BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Räum- und Streupflicht für den Fußgängerverkehr**

Verordnung des Marktes Kühbach über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 25.01.2017.

**Der Markt Kühbach weist aufgrund der bevorstehenden Winterperiode 2020/2021 auf die o.g. Verordnung hin.**

Nach dieser Verordnung haben die Vorder- und Hinterlieger die Sicherungspflicht für die vor dem Vorderliegergrundstück verlaufenden Gehwege. Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich auf den vor dem Vorderliegergrundstück verlaufenden Gehwegbereich. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungspflicht auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil des Gehweges.

Nach der o.g. Verordnung haben die Vorder- und Hinterlieger die Sicherungsfläche an den **Werktagen ab 7.00 Uhr** und an den Sonn- und gesetzlichen **Feiertagen ab 8.00 Uhr** von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken bleibt es den Eigentümern überlassen, die Aufteilung der sie betreffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei einer Verletzung der Sicherungspflicht der Grundstückseigentümer bei einem darauf zurückzuführenden Unfall für die eingetretenen Schäden haftet.

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ersucht der Markt Kühbach alle Grundstückseigentümer, ihren Winterdienstverpflichtungen gewissenhaft nachzukommen.

**Der Markt Kühbach weist ausdrücklich darauf hin, daß im Bereich des Marktes Kühbach auf den Nebenstraßen kein Streudienst mehr (nur Räumdienst) durchgeführt wird. Innerhalb der geschlossenen Ortslagen werden nur mehr die verkehrswichtigen Straßen sowie besondere Gefahrenstellen (Steigungsstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Einmündungen) gestreut. Außerhalb der geschlossenen Ortslagen wird der Streudienst auf die verkehrswichtigen Gemeindeverbindungsstraßen beschränkt. Die Kraftfahrer werden gebeten, sich durch geeignete Fahrweise den winterlichen Straßenverhältnissen und der geänderten Durchführung des Winterdienstes anzupassen.**

Kühbach, 30. Oktober 2020

Karl-Heinz Kerscher  
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am 30.10.2020  
Abgenommen am 26.02.2021